

## Förderbare Personen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob der/die AntragstellerIn im Sinne der Wohnbauförderung als "förderbar" gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Als förderbar gelten jene Personen

- die österreichische Staatsbürger oder Bürger eines EWR-Staates sind. Förderungswerber aus Nicht-EWR-Ländern wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn diese
  - ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und
  - Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen und
  - Deutschkenntnisse nach Maßgabe einer Verordnung nachweisen;
- Die den rechtmäßigen Aufenthalt aller im Haushalt lebenden Personen durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachweisen
- die beabsichtigen die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden
- die volljährig sind
- und deren Haushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen (siehe Punkt "Einkommen" bzw. "Haushaltseinkommen"), wobei die dort angeführten Beträge in etwa dem Nettoeinkommen entsprechen.

## Einkommen

Zum Einkommen zählen:

- bei Unselbständigen das Einkommen gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen; die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Sanierungsgewinne, der Freibeträge nach § 104 und 105, des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer, sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen
- bei pauschalierten Land- und Forstwirten 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden.

Nicht zum Einkommen zählen:

- Leistungen aus dem Grund einer Behinderung
- Pflegegeld
- Familienbeihilfe
- Unterhaltsleistungen für Kinder
- gesetzlich geregelte Waisenrenten

## Haushaltseinkommen

Bei der Errichtungs-, der Sanierungs-, der Kaufförderung sowie der Förderung von Energiegewinnungsanlagen:

Die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners.

Bei der Wohnbeihilfe:

Die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wobei Einkünfte

- aus einer Lehrlingsentschädigung,
- einer Ferialbeschäftigung während der Schulausbildung und
- aus einem Pflichtpraktikum im Rahmen einer Berufsausbildung sowie
- Studienbeihilfen

unberücksichtigt bleiben.

Für alle Wohnbauförderungen:

bei einer Person	39.000 Euro
bei zwei Personen	65.000 Euro
für jede weitere Person ohne Einkommen	6.000 Euro
Für jede weitere Person mit erhöhter Familienbeihilfe	7.000 Euro
bei Alimentationszahlungen pro Kind	6.000 Euro

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern	77.000 Euro
-----------------------	-------------

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen um max. 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent wird eine um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent verminderte Förderung gewährt (gilt nicht bei Mietwohnungen).

## Einkommensberechnung

Nachzuweisen ist das Jahreshaushaltseinkommen für das vorangegangene Kalenderjahr; bei Eigentumswohnungen und Reihenhäusern gilt das Einkommen des Kalenderjahres vor der Förderungszusicherung; bei Eigenheimen ist das Einkommen des Kalenderjahres nachzuweisen, welches dem Zeitpunkt des Ansuchens vorangeht; bei Mietwohnungen das Einkommen des Kalenderjahres vor der Wohnungszuweisung.

(Quelle: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Serviceangebote/Foerderung/Bauen und Wohnen/Begriffe zum Thema Wohnen](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Serviceangebote/Foerderung/Bauen_und_Wohnen/Begriffe_zum_Thema_Wohnen); 10.08.2021)